



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Görlitz zur Durchführung der Wahl des Kreistages am 9. Juni 2024 im Landkreis Görlitz

Gemäß §§ 1 Abs. 4, 48 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) gibt der Landrat des Landkreises Görlitz bekannt:

I. Wahltag

Der Wahltag der Kreistagswahl ist der 9. Juni 2024.

Am gleichen Tag finden die Wahl zum Europäischen Parlament und die Gemeinderatswahlen im Landkreis Görlitz statt. Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalwahlordnung in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes werden diese Wahlen als organisatorisch verbundene Wahlen durchgeführt. Es werden einheitliche Wahlbezirke gebildet und einheitliche Wählerverzeichnisse erstellt. Die Wahlräume sind dieselben.

II. Zahl der zu wählenden Kreisräte

Aufgrund von § 25 Abs. 2 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) sind 86 Kreisräte zu wählen.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Aufgrund von § 50 Abs. 2 KomWG und des Beschlusses Nr. 232/2023 des Kreistages des Landkreises Görlitz vom 14. Juni 2023 wird das Gebiet des Landkreises Görlitz zur Kreistagswahl am 9. Juni 2024 in 9 Wahlkreise eingeteilt und wie folgt abgegrenzt:

Wahlkreis Nr.	Der Wahlkreis umfasst das Gebiet der
1	Gemeinden Groß Düben, Schleife, Trebendorf, Gablenz und Weißkeißel, Stadt Bad Muskau und Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
2	Gemeinden Krauschwitz i.d. O.L., Boxberg/O.L., Rietschen, Kreba-Neudorf und Hähnichen, Stadt Rothenburg/O.L. und Große Kreisstadt Niesky
3	Gemeinden Mücka, Hohendubrau, Quitzdorf am See, Waldhufen, Horka, Kodersdorf, Neißeaue, Schöpstal, Vierkirchen, Königshain, Markersdorf und Stadt Reichenbach/O.L.
4	Von der Großen Kreisstadt Görlitz die Stadt-/Ortsteile Ludwigsdorf, Ober-Neundorf, Klingewalde, Königshufen, Nikolaivorstadt, Historische Altstadt und Innenstadt

5	Von der Großen Kreisstadt Görlitz die Stadt-/Ortsteile Rauschwalde, Biesnitz, Südstadt, Weinhübel, Deutsch Ossig, Hagenwerder, Tauchritz, Schlauroth, Klein Neundorf und Kunnerwitz
6	Gemeinden Oppach, Beiersdorf, Lawalde, Großschweidnitz, Schönau-Berzdorf a.d. Eigen und Rosenbach, Große Kreisstadt Löbau und Städte Bernstadt a.d. Eigen und Ostritz
7	Gemeinden Schönbach, Dürrhennersdorf und Kottmar, Stadt Neusalza-Spremberg, Stadt Herrnhut und Stadt Ebersbach-Neugersdorf
8	Gemeinden Leutersdorf, Hainewalde, Großschönau, Oderwitz Bertsdorf-Hörnitz, Jonsdorf, Olbersdorf und Oybin, Stadt Seifhennersdorf
9	Gemeinde Mittelherwigsdorf und Große Kreisstadt Zittau

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen werden aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag wahlkreisbezogen und schriftlich einzureichen.

Diese können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 4. April 2024 bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses im Landratsamt unter folgender Anschrift schriftlich eingereicht werden:

Landratsamt Görlitz
 Vorsitzender des Kreiswahlausschusses
 Bahnhofstraße 24
 02826 Görlitz

Die schriftlichen Wahlvorschläge können auch persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Görlitz oder nach Vereinbarung eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge und die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen werden durch §§ 6, 6a, 6b, 6c, 6d und 6e KomWG, sowie § 16 SächsKomWO bestimmt. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 der SächsKomWO eingereicht werden.

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag für die Kreistagswahl darf höchstens 15 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die erforderlichen Vordrucke sind beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes erhältlich. Außerdem können die Vordrucke von der Internetseite des Landkreises Görlitz heruntergeladen werden (www.kreis-goerlitz.de).

Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet und Wahlkreis.

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für niemanden dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein. Als Beruf der Bewerberin oder des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig. Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlurname (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Paßgesetzes) angegeben werden.

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 KomWG teilgenommen haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 zur SächsKomWO, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre oder seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 zur SächsKomWO,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 des Kommunalwahlgesetzes anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 zur SächsKomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 zur SächsKomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 zur SächsKomWO,
7. bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes.

VI. Hinweise auf Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften

Die Notwendigkeit und die Anzahl von Unterstützungsunterschriften bestimmen sich nach § 6b KomWG und § 17 SächsKomWO.

Jeder Wahlvorschlag für einen Wahlkreis muss im Landkreis Görlitz von 23 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Kreistag des Landkreises Görlitz vertreten ist,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur SächsKomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die von anderen Wahlberechtigten unterzeichneten Unterschriftenblätter nicht eingesehen werden können. Die Identität und die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen.

Gemäß § 17 Abs. 3 SächsKomWO haben Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, dies beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (d.h. spätestens am 28. März 2024), schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Die oder der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist die oder der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat die oder der Beauftragte deren oder dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem sie oder er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung auf Grund der Erklärung der oder des Wahlberechtigten selbst vorgenommen wurde.

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl von Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis für jede Gemeinde im Wahlgebiet zur Auslegung in der Gemeinde an. Bei Verwaltungsgemeinschaften erfolgt die Auslegung in der erfüllenden Gemeinde und bei Verwaltungsverbänden am Sitz des Verwaltungsverbandes. Die Unterstützungsverzeichnisse werden den Gemeinden unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlags übergeben. Wahlberechtigte können die Unterstützungsunterschrift bis spätestens am 4. April 2024 bis 18.00 Uhr leisten. Die Unterstützungsunterschriften können an den

anderen Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinden geleistet werden. Die Öffnungszeiten der Gemeinden sind auf den Internetseiten der Gemeinden ersichtlich, bzw. bei den Gemeinden zu erfragen.

Wahlkreis	Stelle, bei der Unterstützungsunterschriften geleistet werden können	Unterstützungsunterschriften für die Stadt/Gemeinde	Anschrift der Stelle, bei der die Unterstützungsunterschriften geleistet werden können
1	Stadtverwaltung Bad Muskau Einwohnermeldeamt	Bad Muskau Gablenz	Berliner Straße 47 02953 Bad Muskau
1	Gemeindeamt Schleife Meldeamt	Groß Düben Schleife Trebendorf	Friedensstraße 83 02959 Schleife
1	Rathaus Weißwasser/O.L. Eingang Bürgerbüro	Weißkeißel Weißwasser/O.L.	Marktplatz (Eingang Karl-Marx-Straße) 02943 Weißwasser/O.L.
2	Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L. Einwohnermeldeamt	Boxberg/O.L.	Südstraße 4 02943 Boxberg/O.L.
2	Gemeindeverwaltung Krauschwitz i.d. O.L. Einwohnermeldewesen	Krauschwitz i.d. O.L.	Geschwister-Scholl-Str. 100 02957 Krauschwitz i.d. O.L.
2	Gemeindeverwaltung Rietschen Einwohnermeldeamt	Kreba-Neudorf Rietschen	Forsthausweg 2 02956 Rietschen
2	Stadtverwaltung Niesky Einwohnermeldeamt	Niesky	Muskauer Straße 20/22 02906 Niesky
2	Stadtverwaltung Rothenburg/O.L.	Hähnichen Rothenburg/O.L.	Marktplatz 1 02929 Rothenburg/O.L.
3	Verwaltungsverband Diehsa Gewandhaus	Hohendubrau Mücka Quitzdorf am See Waldhufen	Ortsteil Diehsa Kollmer Str. 1 02906 Waldhufen
3	Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße	Horka Kodersdorf Neißeau Schöpstal	Straße der Freundschaft 1 02923 Kodersdorf
3	Stadtverwaltung Reichenbach/O.L.	Königshain Reichenbach/O.L. Vierkirchen	Görlitzer Straße 4 02894 Reichenbach/O.L.
3	Gemeindeverwaltung Markersdorf	Markersdorf	Kirchstraße 3 02829 Markersdorf
4	Stadt Görlitz Bürgerbüro in der Jägerkaserne	Görlitz	Hugo-Keller-Straße 14 02826 Görlitz

5	Stadt Görlitz Bürgerbüro in der Jägerkaserne	Görlitz	Hugo-Keller-Straße 14 02826 Görlitz
6	Stadtverwaltung Löbau Pass- und Meldebehörde	Großschweidnitz Lawalde Löbau Rosenbach	Johannisstraße 1A 02708 Löbau
6	Gemeindeverwaltung Oppach Einwohnermeldeamt	Beiersdorf Oppach	August-Bebel-Straße 32 02736 Oppach
6	Stadt Bernstadt a. d. Eigen Rathaus	Bernstadt a. d. Eigen Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	Bautzener Str. 21 02748 Bernstadt a. d. Eigen
6	Stadtverwaltung Ostritz	Ostritz	Markt 1 02899 Ostritz
7	Stadtverwaltung Neusalza-Spremberg Melde- und Passamt	Dürrhennersdorf Neusalza-Spremberg Schönbach	Kirchstraße 17 02742 Neusalza-Spremberg
7	Gemeindeamt Kottmar	Kottmar	Ortsteil Eibau Hauptstraße 62 02739 Kottmar
7	Stadtverwaltung Ebersbach- Neugersdorf Einwohnermeldeamt	Ebersbach-Neugersdorf	Weberstraße 22 02730 Ebersbach- Neugersdorf
7	Stadtamt Herrnhut Einwohnermeldeamt	Herrnhut	Löbauer Straße 18 02747 Herrnhut
8	Gemeindeverwaltung Oderwitz	Oderwitz	Straße der Republik 54 02791 Oderwitz
8	Gemeindeverwaltung Leutersdorf	Leutersdorf	Sachsenstraße 9 02794 Leutersdorf
8	Stadt Seifhennersdorf Meldestelle Zi. 14	Seifhennersdorf	Rathausplatz 1 02782 Seifhennersdorf
8	Gemeindeamt Großschönau Einwohnermeldeamt	Großschönau Hainewalde	Hauptstraße 54 02779 Großschönau
8	Gemeindeverwaltung Olbersdorf Einwohnermeldeamt	Bertsdorf-Hörnitz Kurort Jonsdorf Olbersdorf Oybin	Oberer Viebig 2a 02785 Olbersdorf
9	Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf Einwohnermeldeamt	Mittelherwigsdorf	Am Gemeindeamt 7 02763 Mittelherwigsdorf
9	Stadtverwaltung Zittau Referat Pass- und Meldewesen	Zittau	Franz-Könitzer-Straße 7 02763 Zittau

VII. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?cp=%7B%7D> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

VIII. Sorbischer Text zur Ergänzung der Öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Kreistagswahl gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Kommunalwahlordnung

Zjawne wozjewjenje wo přewjedźenju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaće w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Görlitz, den 23. Januar 2024

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Anordnung des Kreiswahlleiters zur Bildung von Briefwahlvorständen im Landkreis Görlitz für die zehnte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG), sowie § 7 Nr. 2 bis 3 Europawahlordnung (EuWO) und des § 1 Abs. 4 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz (ZustVO BundesWG und EuropaWG) wird für den Landkreis Görlitz die Einsetzung von Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

In folgenden Kommunen wird je 1 Briefwahlvorstand gebildet:

1. Boxberg/O.L., Herrnhut, Königshain, Kottmar, Krauschwitz i.d.O.L., Leutersdorf, Markersdorf Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Ostritz, Reichenbach/O.L., Seiffhennersdorf, Vierkirchen und Zittau
2. In der Stadt Niesky werden 2 Briefwahlvorstände gebildet.
3. In der Stadt Ebersbach-Neugersdorf werden 3 Briefwahlvorstände gebildet
4. In der Stadt Görlitz werden 22 Briefwahlvorstände gebildet.
5. Im Verwaltungsverband Diehsa werden 3 Briefwahlvorstände wie folgt gebildet:
1 für Hohendubrau, 1 für Waldhufen und 1 für Mücka/Quitzdorf am See.
6. Im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße werden 2 Briefwahlvorstände wie folgt gebildet:
1 für Kodersdorf/Horka und 1 für Schöpstal/Neißeau.
7. In der Stadt Löbau werden 3 gemeinsame Briefwahlvorstände für die Stadt Löbau und die Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach gebildet.
8. In der Stadt Bad Muskau wird ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Stadt Bad Muskau und die Gemeinde Gablenz gebildet.
9. In der Gemeinde Schleife wird 1 gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Gemeinden Schleife, Groß Düben und Trebendorf gebildet.
10. In der Stadt Weißwasser/O.L. werden 3 gemeinsame Briefwahlvorstände für die Stadt Weißwasser/O.L. und die Gemeinde Weißkeißel gebildet.
11. In der Gemeinde Rietschen wird 1 gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf gebildet.
12. In der Stadt Rothenburg/O.L. wird 1 gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Stadt Rothenburg/O.L. und die Gemeinde Hähnichen gebildet.
13. In der Stadt Bernstadt a. d. Eigen wird 1 gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Stadt Bernstadt a. d. Eigen und die Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen gebildet.
14. In der Stadt Neusalza-Spremberg wird 1 gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Stadt Neusalza-Spremberg und die Gemeinden Dürrhennersdorf und Schönbach gebildet.

15. In der Gemeinde Oppach werden 2 Briefwahlvorstände wie folgt gebildet:

1 für Oppach und 1 für Beiersdorf.

16. In der Gemeinde Großschönau werden 2 gemeinsame Briefwahlvorstände für die Gemeinden Großschönau und Hainewalde gebildet.

17. In der Gemeinde Olbersdorf werden 2 gemeinsame Briefwahlvorstände für die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Kurort Jonsdorf, Olbersdorf und Oybin gebildet.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen (vgl. § 7 Nr. 1 EuWO).

Änderungen dieser Anordnung, die unmittelbar vor dem Wahltag veranlasst sind, können auch ohne Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

Görlitz, den 23. Januar 2024

Karl Ilg
Kreiswahlleiter

Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz zum Schutz von Brut- und Wohnstätten von streng und besonders geschützten Wirbeltierarten vom 09. Januar 2024

Gemäß § 24 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) - i. V. mit §§ 47 und 28 Abs. 4 SächsNatSchG ordnet der Landkreis Görlitz als zuständige Untere Naturschutzbehörde besondere befristete Schutzmaßnahmen (Horstschutz zonen - HSZ) an.

1. Für das Grundstück mit der Flurstücksnummer

1581/5 (teilw.) in der Gemarkung Niederoderwitz der Gemeinde Oderwitz
(HSZ „Steinklunsen im Königsholz“)

gelten vom 15. Januar 2024 bis zum 31. August 2024 folgende Regelungen:

Die als HSZ ausgewiesene Fläche darf nicht betreten oder befahren werden. Des Weiteren dürfen Gipfel und Quacken nicht beklettert werden.

2. Für das Grundstück mit der Flurstücksnummer

673/19 (teilw.) in der Gemarkung Jonsdorf der Gemeinde Jonsdorf
(HSZ „Jonsdorfer Felsenstadt“)

gelten vom 15. Januar 2024 bis zum 20. Juni 2024 folgende Regelungen:

a) Die als HSZ ausgewiesene Fläche darf nicht betreten werden. Insbesondere Felsen einschließlich Quacken dürfen nicht beklettert werden.

b) Eine Ausnahme stellt der "Schalkstein" im Geltungsbereich der HSZ „Jonsdorfer Felsenstadt“ dar, an dem die ausschließliche Ausübung des Klettersports auch während des Geltungszeitraumes der HSZ gestattet ist. Für die Ausübung des Klettersports ist der "Schalkstein" ausschließlich über zwei, von der Lichtenwalder Straße abgehende Zugänge aufzusuchen. Diese Zugänge sind jeweils durch ein Schild kenntlich gemacht. Der vom Betretungsverbot ausgenommene Klettergipfel „Schalkstein“ und die ausschließlich als Zugänge zu benutzenden Wege sind in der zugehörigen topographischen Karte (1 : 5000) grün dargestellt.

3. Für die Grundstücke mit den Flurstücksnummern

2266/2 (teilw.), 2666/1 (teilw.) und 2694 (teilw.) in der Gemarkung Zittau der Gemeinde Zittau (HSZ „Eichgrabener Teiche“)

gelten vom 01. April 2024 bis zum 15. Juli 2024 folgende Regelungen:

Die HSZ „Eichgrabener Teiche“ setzt sich aus zwei räumlich getrennten Teilflächen (Teil I u. Teil II) zusammen. Die Grundstücke einschließlich der darin befindlichen Wege innerhalb der Teilflächen der HSZ dürfen nicht betreten oder befahren werden.

4. Für das Grundstück mit der Flurstücksnummer:

416/6 (teilw.) der Gemarkung Oybin der Gemeinde Oybin
(HSZ „Ostabfall des Berges Oybin“)

gelten vom 15. Januar 2024 bis zum 20. Juni 2024 folgende Regelungen:

Die als HSZ ausgewiesene Fläche darf nicht betreten werden. Insbesondere Felsen, einschließlich Quacken, dürfen nicht beklettert werden.

Das von der Beschränkung des Betretungsrechts betroffene Gebiet umfasst dabei die Klettergipfel „Rabennest“ und „Zuckerhut“ einschließlich aller zu diesen Gipfeln führenden Kletterwege. Der Talweg und der Bergringweg, welche die Grenze zur Horstschutzzone bilden, bleiben dagegen begehbar.

5. Für das Grundstück mit der Flurstücksnummer:

426/9 (teilw.) der Gemarkung Oybin in der Gemeinde Oybin
(HSZ „Osterwand und Alpiner Grat“)

gelten vom 15. Januar 2024 bis zum 20. Juni 2024 folgende Regelungen:

Die als HSZ ausgewiesene Fläche darf nicht betreten werden. Insbesondere Felsen, einschließlich Quacken, dürfen nicht beklettert werden.

Das von der Beschränkung des Betretungsrechts betroffene Gebiet umfasst dabei den Klettergipfel „Osterturm“ einschließlich aller zu diesen Gipfeln führenden Kletterwege. Der Wiesenweg, der Klettersteig „Alpiner Grat“ einschließlich „Mönchskanzel“ und der Weg „Große Felsengasse“ mit der „Oybinaussicht“, welche die Grenze zur Horstschutzzone bilden, bleiben dagegen begehbar.

6. Grenzen der Horstschutzzonen:

Die Lage und die Grenzen der unter 1. bis 5. genannten HSZ sind in Übersichtskarten des Landratsamtes Görlitz vom 09. Januar 2024 im Maßstab 1 : 5.000 mit roten Linien eingetragen. Wurden die Grenzlinien an Flurstücksgrenzen angelegt, sind diese Flurstücksgrenzen maßgeblich, andernfalls die Linienaußenkanten. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

6.1. HSZ „Steinklunsen im Königsholz“

Die Grenze der HSZ wird im Norden durch den Wanderweg zum Sonnenhübel gebildet. Im Übrigen verläuft die Grenze entlang der Schneise zwischen den Forstabteilungen 113 und 114. Da es sich hier nicht um einen markierten Wanderweg handelt, ist die Grenzlinie durch zwei rote Farbringe an den, die Grenze bildenden, Bäumen gekennzeichnet.

6.2. HSZ „Jonsdorfer Felsenstadt“

Die HSZ „Jonsdorfer Felsenstadt“ wird im Westen und im Nordwesten durch die Lichtenwalder Straße begrenzt. Im Südwesten verläuft die Abgrenzung der HSZ entlang des Bornweges und weiter entlang der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik. Im Süden und Südosten begrenzen der Orgelweg, der Alpenpfad und die Schneise zwischen den Forstabteilungen 451 und 452 die HSZ. Im Norden stellt der Wanderweg zur Schwarzwasserquelle bis zur Lichtenwalder Straße (Höhe Gondelfahrt) die Begrenzung der HSZ dar.

6.3. HSZ „Eichgrabener Teiche“

a) Teil I der HSZ „Eichgrabener Teiche“: Die Grenze der HSZ verläuft auf der nordwestlichen Seite 5 Meter von der Uferlinie der Teiche „Henkerteich“, „Großer Grasteich“ und „Casparteich“ entfernt. Südwestlich verläuft die Grenze am Fuße des dem „Casparteich“ vorgelagerten Dammweges und setzt sich südöstlich der Teiche entlang der sichtbaren Nutzungsartengrenze zwischen Grünland und Ackerland bis zur Südkante des Henkerteiches fort. Hier erstreckt sich die HSZ auch auf eine dem Henkerteich südlich vorgelagerte Teilfläche auf dem Flurstück 2266/2 (Gemarkung Zittau) mit einer Ausdehnung von ca. 40m x 85m. Östlich des Henkerteiches verläuft die Grenze der HSZ entlang der Flucht des Grabens an der Gartenanlage bis zur südlichen Ackergrenze im Norden.

b) Teil II der HSZ „Eichgrabener Teiche“: Die Grenze der HSZ verläuft im Norden entlang des Dammes mit dem Wirtschaftsweg (Betonstraße). Östlich ist die HSZ durch den Umlaufgraben bis zum Eichendamm im Süden begrenzt. Diesem folgt die Grenze bis zur nordwestlichen Schilfkante und an dieser entlang bis zum nördlich begrenzenden Damm.

6.4. HSZ „Ostabfall des Berges Oybin“

Die nordöstliche Begrenzung der HSZ entspricht dem Felseneinschnitt am Klettergipfel „Zuckerhut“. Östlich stellen der Talweg und der Aufstieg zum „Zuckerhut“ die Grenze dar. Südöstlich entspricht die Grenze der HSZ der Bebauungsgrenze. Im Südwesten bis Westen verläuft die Grenze der HSZ hinter dem tiefen Einschnitt am Kletterfelsen „Rabennest“ (vor der Waldkante).

6.5. HSZ „Osterwand und Alpiner Grat“

Die HSZ „Osterwand“ wird im Nordwesten talseitig durch den Wiesenweg begrenzt. Im Südwesten verläuft die Abgrenzung entlang der gesicherten Kletterroute des Klettersteiges „Alpiner Grat“. Der Klettersteig „Alpiner Grat“ mit ausgeschilderter Zuwegung und dem Abgang an der „Mönchskanzel“ sind damit innerhalb der HSZ. Im Südosten verläuft die HSZ entlang des Wanderweges (gelber Punkt) etwa 80 Meter am bergseitigen Osterwandmassiv durch die „Große Felsengasse“. An der „Oybinaussicht“ in der Felsenscharte nordöstlich des Osterwandmassives führt die HSZ-Grenze zum Kreuzungspunkt der Wege Wiesenweg und Korseltweg.

7. Gleichstellung mit dem Betretungsrecht

Das Überfliegen, der in Punkt 1 bis Punkt 5 benannten Flächen, mit ferngesteuerten Flugobjekten (z.B. Drohnen) ist dem Betreten gemäß § 27 Abs. 2 1. SächsNatSchG als eine Art „Spielen“ oder „ähnliche Betätigung“ gleichgestellt und ist daher in allen Horstschutzzonen untersagt.

8. Vorbehalt der vorzeitigen Aufhebung

Die Anordnung der besonderen Schutzmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Aufhebung für den Fall, dass kein Brutbetrieb bzw. keine Jungenaufzucht nachgewiesen wird. Die vorzeitige Aufhebung des Betretungsverbotest ist für die jeweils entsprechende HSZ zum frühesten fachlich vertretbaren Zeitpunkt vorzunehmen. Eine entsprechende erste Einschätzung ist spätestens zum 31. Mai 2024 zu treffen.

9. Bekanntgabe

Der Wortlaut der Allgemeinverfügung und die dazugehörigen Karten werden beim Landratsamt Görlitz, Untere Naturschutzbehörde, in Löbau - Georgewitzer Straße 52 - im Zimmer 1012 nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Görlitz (Landkreisjournal) zur kostenlosen Einsicht während den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt und sind dort einzusehen.

Diese Allgemeinverfügung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Die sofortige Vollziehung der unter 1. bis 5. getroffenen Anordnungen ist dem überwiegenden öffentlichen Interesse geschuldet.

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2022 vom Landkreis Görlitz

Gemäß § 99 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, ist dem Kreistag des Landkreises Görlitz jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres der Beteiligungsbericht vorzulegen. Entsprechend § 99 Abs. 4 SächsGemO wird informiert, dass der Beteiligungsbericht vom Landkreis Görlitz zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Bürgerbüro Zimmer 0.29, eingesehen werden.

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Nachruf

Mit tiefer Bestürzung haben wir die traurige Nachricht erhalten, dass unser langjähriger Mitarbeiter

Thomas Zabel

nach schwerer Erkrankung am 11. Januar 2024 verstorben ist.

Er war für seine fachliche Kompetenz und seine ruhige Art bekannt und wurde sowohl innerhalb als auch außerhalb der Landkreisverwaltung als ein stets verlässlicher Ansprechpartner sehr geschätzt. Sein Engagement für die Sache, immer aufrichtig, ehrlich und fair gegenüber Kollegen und Partnern machten ihn zu einem Vorbild und hochgeschätzten Mitarbeiter des Landratsamtes. Wir werden sein Wirken in Ehren halten und in seinem Sinne weiterführen.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Dr. Stephan Meyer
Landrat des Landkreises Görlitz

Thomas Gampe
1. Beigeordneter

Martina Weber
2. Beigeordnete

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Görlitz | Pressestelle | Bahnhofstraße 24 | 02826 Görlitz

Telefon: 03581 663-9017 | presse@kreis-gr.de | www.kreis-goerlitz.de

V.i.S.d.P.: Dr. Stephan Meyer

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 23. Januar 2024

Amtsblatt online: amtsblatt.landkreis.gr